

## **Lesefassung des B E S C H L U S S E S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 694. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),  
geändert durch Teil B des Beschlusses des  
Bewertungsausschusses in seiner 701. Sitzung (schriftliche  
Beschlussfassung),**

### **Teil A**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2024**

---

- 1. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01420 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherige erste Anmerkung wird zur zweiten Anmerkung.**

*Die Gebührenordnungsposition 01420 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie bei einer Folgeverordnung häuslicher Krankenpflege auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

- 2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01424 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

*Die Gebührenordnungsposition 01424 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-*

*Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01611 im Abschnitt 1.6 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01611 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie auch in einem Behandlungsfall berechnungsfähig, in dem kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, aber ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde stattgefunden hat. Dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**4. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01613 im Abschnitt 1.6 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01613 erfordert im Regelfall einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt. Von den in Anlage 2 der Rehabilitations-Richtlinie aufgeführten Funktionstests können beispielhaft die Funktionstests zum Schädigungsbereich „Mentale Funktionen“ oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden.*

**5. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM**

40128 Kostenpauschale für die postalische  
Versendung

- einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den Patienten
  - bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
  - bei telefonischem Patientenkontakt im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht oder bei Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Empfehlung zur Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

**und/oder**

- **einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**und/oder**

- **einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**und/oder**

- **einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**

0,86 €

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die **jeweilige Verordnung oder Bescheinigung***

~~Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß §  
3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes~~ zur  
Verfügung steht und diese ~~die~~  
~~Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung~~ auf  
elektronischem Weg an den Patienten  
versendet werden darf.

## Teil B

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

---

#### 1. Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM

- 40128 Kostenpauschale für die postalische  
Versendung
- einer mittels Stylesheet erzeugten  
papiergebundenen  
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß  
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den  
Patienten
  - bei Patientenkontakt im Rahmen einer  
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz  
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des  
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt im  
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht  
oder bei Bestehen einer öffentlich-  
rechtlichen Empfehlung zur  
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des  
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder**
- **im Zusammenhang mit der  
Durchführung einer  
Besuchsleistung entsprechend den  
Gebührenordnungspositionen  
01410, 01411, 01412, 01413, 01415  
und 01418**
- und/oder
- einer Verordnung von Leistungen der  
medizinischen Rehabilitation (Muster 61)  
im Rahmen einer Videosprechstunde  
gemäß § 1 Absatz 1b der Rehabilitations-  
Richtlinie des Gemeinsamen  
Bundesausschusses
- und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

0,86 €

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.*

## **2. Streichung der Kostenpauschale 40131 im Abschnitt 40.4 EBM**